



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 3. Mai 2011

23. Stück

- 34. Verordnung des Rektorats vom 3. Mai 2011 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2011/12
- 35. Verordnung des Rektorats vom 3. Mai 2011 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2011/12

34. Verordnung des Rektorats vom 3. Mai 2011 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2011/12

Gemäß § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für das Studienjahr 2011/12 werden die Zulassungsfristen für Studiengänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2011/12: 1. September 2011 – 30. September 2011

Sommersemester 2012: 1. Februar 2012 – 29. Februar 2012

Nachfrist:

Wintersemester 2011/12: 1. Oktober 2011 – 31. Oktober 2011

Sommersemester 2012: 1. März 2012 – 16. März 2012

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Rektor

Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner

35. Verordnung des Rektorats vom 3. Mai 2011 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2011/12

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung der Studienkommission über die Zulassung zum Bachelorstudium vom 15. Juni 2010 wird verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl.

§ 2

Die von den Studienwerber/innen erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Eignungsfeststellung werden mit Punkten nach einer vierstufigen Skala mit vier, zwei, einem oder null Punkten bewertet.

§ 3

Die Studienwerber/innen werden entsprechend ihrer erreichten Punkteanzahl gereiht. Der/die Studienwerber/in mit der höchsten Punkteanzahl ist an die erste, jene/r mit der niedrigsten an die letzte Stelle zu setzen.

§ 4

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der Punkte aus der höchsten Bewertungsstufe. Ist auch diese gleich, die der nächst niedrigeren Bewertungsstufe usw.

§ 5

Für das Studienjahr 2011/12 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.
Für das Studienjahr 2011/12 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen im ersten Semester maximal drei Seminargruppen mit insgesamt 65 Studierenden eröffnet.

§ 6

Die Studienwerber/innen werden im Anschluss an die letzte Eignungsfeststellung bescheidmäßig über das Ergebnis der Eignungsfeststellung informiert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Rektor
Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner